

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1986

Ausgegeben am 29. August 1986

187. Stück

444. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln
445. Verordnung: Änderung der Verordnung über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter
446. Verordnung: Wahl der Klassenelternvertreter
447. Verordnung: Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses

### 444. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. August 1986, mit der die Verordnung über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln geändert wird

Auf Grund der §§ 14 und 15 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1986, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 über die Gutachterkommissionen zur Eignungserklärung von Unterrichtsmitteln, BGBl. Nr. 370/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 437/1978 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Punkt I Z 1 und 2 lauten:
  - „1. der Volksschule (Grundschule) je eine Gutachterkommission für
    - a) Deutsch, Lesen
    - b) Mathematik
    - c) Sachunterricht, Verkehrserziehung
    - d) Bildnerische Erziehung, Musikerziehung, Schreiben, Werkerziehung
    - e) alle Bereiche der Vorschulstufe
  2. der Hauptschule, der Volksschule (soweit nicht Z 1 in Betracht kommt), der Sonderschule (soweit nicht Z 3 in Betracht kommt) und des Polytechnischen Lehrganges je eine Gutachterkommission für
    - a) Deutsch, Schulspiel
    - b) Fremdsprachen
    - c) Geometrisches Zeichnen, Informatik, Mathematik, Schach, Technisches Zeichnen
    - d) Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Sozialkunde und Wirtschaftskunde
2. § 2 Punkt I Z 4 lautet:
  - „4. der allgemeinbildenden höheren Schulen je eine Gutachterkommission für
    - a) Bühnenspiel, Deutsch, Freie Rede, Literatur, Medienkunde
    - b) lebende Fremdsprachen
    - c) Griechisch, Latein
    - d) Darstellende Geometrie, Elektronische Datenverarbeitung, Informatik, Geometrisches Zeichnen, Mathematik, Physik, Schach
    - e) Biologie und Umweltkunde, Chemie, Leibesübungen, Sportkunde, Verkehrserziehung
    - f) Philosophischer Einführungsunterricht, Psychologie, Erziehungslehre, Philosophie
    - g) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Landeskunde, Politische Bildung, Rechtskunde
    - h) Chor, Instrumentalmusik, Musikerziehung, Musikkunde, Spielmusik
    - i) Bildnerische Erziehung, Bildnerisches Gestalten, Werkerziehung
    - j) Hauswirtschaft und Ernährungslehre;“.
3. Im § 2 Punkt I Z 6 wird am Ende der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 und 8 angefügt:
  - „7. eine Gutachterkommission für Kroatisch;
  8. eine Gutachterkommission für Ungarisch.“

4. § 2 Punkt II Z 2 lautet:

- „2. der gewerblichen, technischen und kunstgewerblichen Fachschulen sowie der Höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten (mit Ausnahme der Lehranstalten für Fremdenverkehrsberufe und der Lehranstalten für Mode und Bekleidungstechnik) je eine Gutachterkommission für
- a) Deutsch, lebende Fremdsprachen, Rhetorik und Kommunikationstechniken
  - b) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte (und Sozialkunde), Raumordnung und Umweltschutz, Staatsbürgerkunde
  - c) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände, Elektronische Datenverarbeitung, Umweltschutz und Unfallverhütung
  - d) kaufmännische Unterrichtsgegenstände und rechtskundliche Unterrichtsgegenstände
  - e) den Fachunterricht der Bereiche Betriebstechnik, Maschinenbau (und verwandte Bereiche), Chemie, Kunstgewerbe (Bereich Metall)
  - f) den Fachunterricht der Bereiche Elektrotechnik und Elektronik
  - g) den Fachunterricht der Bereiche Bau, Holz, Kunstgewerbe (mit Ausnahme des unter lit. e angeführten Bereiches), Schauferngestaltung
  - h) Kurzschrift, Maschinschreiben, Stenotypie, Phonotypie, Stenotypie und Textverarbeitung;“.

5. § 2 Punkt II Z 4 lautet:

- „4. der Fachschulen und Höheren Lehranstalten für wirtschaftliche Frauenberufe, Fremdenverkehrsberufe, Mode und Bekleidungstechnik sowie der Fachschulen für Sozialberufe je eine Gutachterkommission für
- a) Deutsch, Fremdsprachen
  - b) Berufskunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Volkswirtschaftslehre
  - c) Pädagogik, Philosophie, Psychologie sowie die Gegenstände des sozialberuflichen Fachunterrichts
  - d) mathematisch-naturwissenschaftliche Unterrichtsgegenstände
  - e) kaufmännische, rechts- und staatsbürgerkundliche Unterrichtsgegenstände
  - f) Stenotypie und Textverarbeitung
  - g) den Fachunterricht der Bereiche Haus- und Küchenwirtschaft
  - h) den bekleidungsberuflichen Fachunterricht
  - i) den Fachunterricht der Bereiche des Fremdenverkehrs
  - j) Bildnerische Erziehung, Musikerziehung;“.

6. § 2 Punkt III lautet:

- „III. Im Bereich der Anstalten der Lehrerbildung und der Erzieherbildung eine Gutachterkommission für
- a) Darstellendes Spiel, Deutsch (einschließlich Sprecherziehung, Kinder- und Jugendliteratur), Literaturpflege, Medienkunde
  - b) lebende Fremdsprache
  - c) Ergänzende Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Pädagogik, Heil- und Sonderpädagogik), heil- und sonderpädagogische Unterrichtsgegenstände, Pädagogik (einschließlich Pädagogische Psychologie, Pädagogische Soziologie, Philosophie)
  - d) Didaktik (insbesondere Didaktik der Kindergarten- und Vorschulerziehung), Didaktik (insbesondere Didaktik der Hort- und Heimerziehung), Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Didaktik), Frühförderungs-, Heim-, Hort-, Kindergarten- und Sonderkindergartenpraxis, Leibeserziehung, sonderdidaktische Unterrichtsgegenstände
  - e) Geographie und Wirtschaftskunde, Geschichte und Sozialkunde, Rechtskunde
  - f) Biologie und Umweltkunde, Chemie, Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Erste Hilfe und Hauswirtschaft), Gesundheitslehre
  - g) Ergänzende berufskundliche Unterrichtsveranstaltungen (Bereich Buchhaltung), Informatik, Mathematik, Physik
  - h) Chorgesang, Instrumentalmusik, Instrumentenbau, Musikerziehung, Rhythmisch-musikalische Erziehung, Spielmusik
  - i) Bildnerische Erziehung, Fototechnik, Werkerziehung (Werken und Textiles Gestalten)
  - j) Stenotypie.“

#### Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Fischer

#### **445. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. August 1986, mit der die Verordnung über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter geändert wird**

Auf Grund des § 59 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 211/1986, wird verordnet:

#### Artikel I

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974, BGBl. Nr. 374,

über die Durchführung der Wahl der Schülervertreter in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 440/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 1 erster Satz lautet der erste Klammersausdruck statt „(§ 59 Abs. 3 lit. a des Schulunterrichtsgesetzes)“ nunmehr „(§ 59 Abs. 2 Z 1 des Schulunterrichtsgesetzes)“.

2. Im § 11 Abs. 1 erster Satz lautet der erste Klammersausdruck statt „(§ 59 Abs. 3 lit. b des Schulunterrichtsgesetzes)“ nunmehr „(§ 59 Abs. 2 Z 2 des Schulunterrichtsgesetzes)“.

3. Im § 15 Abs. 1 erster Satz lautet der erste Klammersausdruck statt „(§ 59 Abs. 3 lit. c des Schulunterrichtsgesetzes)“ nunmehr „(§ 59 Abs. 2 Z 3 des Schulunterrichtsgesetzes)“.

4. Im § 19 Abs. 1 erster Satz lautet der erste Klammersausdruck statt „(§ 59 Abs. 3 lit. d des Schulunterrichtsgesetzes)“ nunmehr „(§ 59 Abs. 2 Z 4 und Abs. 2 letzter Satz des Schulunterrichtsgesetzes)“.

5. Im § 26 Abs. 1 lautet der erste Klammersausdruck statt „(§ 59 Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes)“ nunmehr „(§ 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes)“.

## Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Fischer

### 446. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. August 1986 über die Wahl der Klassenelternvertreter

Auf Grund des § 63 a des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 211/1986, wird verordnet:

#### Allgemeine Bestimmung

§ 1. Die Wahl des Klassenelternvertreeters und seines Stellvertreters ist in der ersten Sitzung des Klassenforums (§ 63 a Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) vorzunehmen.

#### Wahlvorschläge

§ 2. Elternvereine im Sinne des § 63 des Schulunterrichtsgesetzes sowie die Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse sind berechtigt, vor der Durchführung der Wahl des Klassenelternvertreeters (Stellvertreters) beim Klassenlehrer oder Klassenvorstand Wahlvorschläge einzubringen. Nach dem Zeitpunkt der Bestellung bzw. der Wahl

des Wahlvorsitzenden (§ 3) sind Wahlvorschläge bei diesem zu erstatten. Der Klassenlehrer bzw. Klassenvorstand hat bei ihm eingebrachte Wahlvorschläge dem Wahlvorsitzenden rechtzeitig zu übergeben.

#### Wahlvorsitzender

§ 3. (1) Vor Durchführung der Wahl des Klassenelternvertreeters (Stellvertreters) ist der Wahlvorsitzende aus dem Kreis der Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Klasse zu wählen. Kandidaten für die Funktion des Wahlvorsitzenden dürfen nicht Kandidaten für die Wahl zum Klassenelternvertreter (Stellvertreter) sein.

(2) Die Wahl des Wahlvorsitzenden findet unter Leitung des Vorsitzenden des Klassenforums (§ 63 a Abs. 3 des Schulunterrichtsgesetzes) statt. Über jeden Kandidaten ist gesondert abzustimmen.

(3) Das Wahlrecht ist durch Handheben auszuüben. Für jeden der die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu. Sind für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend, haben sie vor der Wahl des Wahlvorsitzenden bekanntzugeben, welcher von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.

(4) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit zwischen zwei oder mehr Kandidaten entscheidet das Los, wer Wahlvorsitzender ist.

§ 4. Besteht an der Schule ein Elternverein im Sinne des § 63 des Schulunterrichtsgesetzes, so ist dieser zur Entsendung des Wahlvorsitzenden berechtigt; hiebei dürfen nur Erziehungsberechtigte von Schülern der betreffenden Klasse entsendet werden. Wird ein Wahlvorsitzender entsendet und nimmt diese Person zur Ausübung ihrer Funktion an der ersten Sitzung des betreffenden Klassenforums teil, so entfällt die Wahl des Wahlvorsitzenden.

#### Wahl des Klassenelternvertreeters (Stellvertreters)

§ 5. (1) Der Klassenelternvertreter und dessen Stellvertreter sind jeweils in einem gesonderten Wahlgang zu wählen, sofern nicht der Stellvertreter gemäß § 9 Abs. 1 zweiter Satz bestimmt wird.

(2) Die Wahl ist durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen.

(3) Für jeden die betreffende Klasse besuchenden Schüler kommt dessen Erziehungsberechtigten eine Stimme zu. Sind für einen Schüler zwei Erziehungsberechtigte anwesend, haben sie vor der Wahl dem Wahlvorsitzenden bekanntzugeben, welcher von ihnen das Stimmrecht ausüben wird.

(4) Der Wahlvorsitzende hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen. Über die Durchführung der Wahl hat der Wahlvorsitzende eine Niederschrift anzufertigen.

§ 6. (1) Die Wahl des Klassenelternvertreters und seines Stellvertreters ist mittels zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Jedem Wähler (§ 5 Abs. 3) ist vom Wahlvorsitzenden ein Stimmzettel zu übergeben; stehen einem Wähler mehrere Stimmen zu, da er das Erziehungsrecht für mehrere Schüler besitzt und er für diese das Stimmrecht ausüben will, so ist ihm die entsprechende Anzahl von Stimmzetteln zu übergeben. Der Wähler hat den Stimmzettel auszufüllen und in einen als Wahlurne bereitgestellten Behälter zu legen. Der Wahlvorsitzende hat für die Geheimhaltung der Stimmabgabe zu sorgen und jeden Wähler in einer Niederschrift zu vermerken.

§ 7. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Wahlvorsitzende die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu mischen, die Stimmzettel zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Niederschrift vermerkten Wähler festzustellen.

(2) Im Anschluß daran hat der Wahlvorsitzende gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreis der Wahlberechtigten zu bestimmenden Wahlzeugen die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 8. (1) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte.

(2) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der vom Wahlleiter zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte,
3. der Name keines Kandidaten oder
4. die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

(3) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den vom Wahlleiter zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hiedurch nicht einer der im Abs. 2 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 9. (1) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, wer Klassenelternvertreter wird; der andere ist Stellvertreter.

(2) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift festzuhalten und in der Klasse anzuschlagen. Die Niederschrift ist vom Wahlvorsitzenden und den Wahlzeugen zu unterfertigen.

§ 10. Die Wahlakten (Wahlvorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Klassenlehrer oder Klassenvorstand in einem Umschlag unter Verschuß bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

#### Inkrafttreten

§ 11. Die Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

Fischer

#### 447. Verordnung des Bundesministers für Unterricht, Kunst und Sport vom 11. August 1986 über die Wahl des Schulgemeinschaftsausschusses

Auf Grund des § 64 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch des Bundesgesetz BGBl. Nr. 211/1986, wird verordnet:

#### Wahl der Vertreter der Lehrer

§ 1. Die Wahl der Lehrervertreter ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen in der 1. oder 2. Woche des Monats September, auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen im September jeden Jahres, stattzufinden; dauert über Beschluß der Schulkonferenz die Funktionsperiode der Lehrervertreter zwei Jahre, so findet mit Ausnahme der Fälle des § 22 zwischenzeitig keine Wahl (bzw. Wahlausschreibung) statt.

§ 2. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 4 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl der Lehrervertreter dem Schulleiter Namen von an der betreffenden Schule tätigen Lehrern als Kandidaten für die Funktion eines Lehrerververtreters bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Lehrer (mit Familien- und Vornamen) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgesetzten.

(2) Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 3. (1) Die Wahl ist mittels vom Schulleiter zur Verfügung gestellter Stimmzettel von gleicher Beschaffenheit und einheitlichem Format vorzunehmen.

(2) Der Stimmzettel ist gültig ausgefüllt, wenn aus ihm eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte.

(3) Der Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. ein anderer als der vom Schulleiter zur Verfügung gestellte Stimmzettel verwendet wurde,
2. der Stimmzettel durch Beschädigung derart beeinträchtigt wurde, daß nicht mehr eindeutig hervorgeht, welchem Kandidaten der Wähler seine Stimme geben wollte,
3. der Name eines Kandidaten oder
4. die Namen von zwei oder mehr Kandidaten angebracht wurden.

(4) Worte, Bemerkungen oder Zeichen, die auf den vom Schulleiter zur Verfügung gestellten Stimmzetteln außer zur Bezeichnung des Kandidaten angebracht wurden, beeinträchtigen die Gültigkeit eines Stimmzettels nicht, wenn sich hierdurch nicht einer der im Abs. 3 angeführten Ungültigkeitsgründe ergibt.

§ 4. (1) Der Schulleiter hat für den geordneten Ablauf der Wahlhandlung zu sorgen.

(2) Die Wahl ist durch persönliche Abgabe des Stimmzettels am Wahlort vorzunehmen. Jedem Wähler kommt eine Stimme zu.

§ 5. (1) Jedem Wähler ist vom Schulleiter ein Stimmzettel (§ 3 Abs. 1) zu übergeben. Der Wähler hat den Stimmzettel auszufüllen und in einen als Wahlurne bereitgestellten Behälter zu legen.

(2) Die Abgabe der Stimme ist vom Schulleiter in einer Niederschrift durch Eintragen des Familien- und Vornamens des Wählers unter Beisetzung einer fortlaufenden Zahl zu vermerken.

§ 6. (1) Unmittelbar nach Beendigung der Stimmabgabe hat der Schulleiter die in der Wahlurne befindlichen Stimmzettel zu mischen, die Stimmzettel zu zählen und die Übereinstimmung der Anzahl der Stimmzettel mit der Zahl der in der Niederschrift (§ 5 Abs. 2) vermerkten Wähler festzustellen.

(2) Im Anschluß daran hat der Schulleiter gemeinsam mit zwei von ihm aus dem Kreise der Wahlberechtigten zu bestimmenden Wahlzeugen die Gültigkeit der Stimmzettel zu prüfen und die Zahl der ungültigen Stimmen sowie die Zahl der für die einzelnen Kandidaten gültig abgegebenen Stimmen festzustellen.

§ 7. Gewählt ist, wer die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erreicht keiner der Vorgeschlagenen die unbedingte Mehrheit, so hat zwischen jenen beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt haben, eine Stichwahl stattzufinden. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Haben mehr als zwei Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen auf sich vereinigt, die anderen aber weniger, so entscheidet das Los, zwischen welchen beiden Kandidaten eine Stichwahl stattzufinden hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet auch in diesem Fall das Los.

§ 8. Die Wahl ist für jeden Lehrervertreter und Stellvertreter in einem gesonderten Wahlgang vorzunehmen.

§ 9. (1) Das Wahlergebnis ist in der Niederschrift (§ 5 Abs. 2) festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Schulleiter und den Wahlzeugen (§ 6 Abs. 2) zu unterfertigen.

(2) Die Wahlakten (Wahlkundmachung, Wahlvorschläge, Stimmzettel, Niederschrift) sind vom Schulleiter in einem Umschlag unter Verschuß bis zur nächsten Wahl aufzubewahren und sodann zu vernichten.

§ 10. Das Wahlergebnis ist nach Verkündung durch den Schulleiter in der Schule anzuschlagen.

#### Wahl der Vertreter der Schüler

§ 11. Die Wahl der Schülervertreter ist vom Schulleiter und unter dem Beisitz des Schulsprechers durchzuführen. Der Schulleiter hat die Wahl der Schülervertreter unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens zwei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen spätestens drei Tage vorher, auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, stattzufinden. An Schulen, an denen ganzjähriger und lehrgangsmäßiger Unterricht erteilt wird, sind nur die Bestimmungen für ganzjährige Berufsschulen anzuwenden. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen, an denen gleichzeitig Lehrgänge mit unterschiedlicher Dauer geführt werden, ist von einer achtwöchigen Lehrgangsdauer auszugehen; werden derartige Lehrgänge nicht geführt, so gilt die längste Lehrgangsdauer.

§ 12. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl dem Wahlvorsitzenden Namen von Schülern aus dem Kreis der Schülervertreter (§ 59 Abs. 2 des Schulunterrichtsgesetzes), die zumindest die 9. Schulstufe besuchen, als Kandidaten für die Funktion eines Schülervertreters im Schulgemeinschaftsausschuß bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Schüler (mit Familien- und Vornamen sowie der Klassenzugehörigkeit) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 13. Zur Vornahme der Wahl hat der Schulleiter die Versammlung der Schülervertreter (§ 59 Abs. 5 des Schulunterrichtsgesetzes) einzuberufen.

§ 14. Die §§ 3 bis 7 und 10 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Durchführung der Wahl der Schülervertreter dem Schulleiter oder einem von

ihm namhaft gemachten Lehrer unter dem Beisitz des Schulsprechers obliegt. § 8 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Lehrervertreter die Schülervertreter im Schulgemeinschaftsausschuß treten. § 9 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Niederschrift auch vom Schulsprecher zu unterfertigen ist.

#### **Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten**

§ 15. Die Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten ist vom Schulleiter unter Bekanntgabe des Wahltages und des Wahlortes spätestens drei Wochen vorher, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen spätestens zwei Wochen vorher, auszuschreiben. Die Ausschreibung ist durch schriftliche Mitteilung vorzunehmen, die den Erziehungsberechtigten im Wege der Schüler zur Kenntnis zu bringen und deren Empfangnahme durch die Erziehungsberechtigten schriftlich zu bestätigen ist. Darüber hinaus ist die Ausschreibung durch Anschlag in der Schule kundzumachen. Die Wahl hat innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Schuljahres, an lehrgangsmäßigen Berufsschulen innerhalb der ersten drei Wochen eines jeden Lehrganges, stattzufinden. An Schulen, an denen ganzjähriger und lehrgangsmäßiger Unterricht erteilt wird, sind nur die Bestimmungen für ganzjährige Berufsschulen anzuwenden. Bei lehrgangsmäßigen Berufsschulen, an denen gleichzeitig Lehrgänge mit unterschiedlicher Dauer geführt werden, ist von einer achtwöchigen Lehrgangsdauer auszugehen; werden derartige Lehrgänge nicht geführt, so gilt die längste Lehrgangsdauer.

§ 16. (1) Jeder der Wahlberechtigten (§ 64 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) ist berechtigt, vor Beginn der Wahl dem Schulleiter Namen von Erziehungsberechtigten der Schüler der betreffenden Schule als Kandidaten für die Funktion eines Vertreters der Erziehungsberechtigten bekanntzugeben. Jeder Vorschlag hat einen Erziehungsberechtigten (mit Familien- und Vornamen) als Kandidaten zu benennen; der Vorschlag bedarf der Annahme durch den Vorgeschlagenen.

(2) Für die Wahl der Stellvertreter gilt Abs. 1 sinngemäß.

§ 17. Zur Vornahme der Wahl hat der Schulleiter eine Versammlung der Erziehungsberechtigten einzuberufen.

§ 18. Die §§ 3 bis 7, 9 und 10 sind mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Durchführung der Wahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten dem Schulleiter oder einem von ihm namhaft gemachten Lehrer obliegt. § 8 ist mit der Abweichung anzuwenden, daß an die Stelle der Lehrervertreter die Vertreter der Erziehungsberechtigten im Schulgemeinschaftsausschuß treten.

§ 19. (1) Die zu Vertretern der Erziehungsberechtigten Gewählten sind vom Schulleiter von ihrer Wahl schriftlich zu verständigen. Darüber hinaus sind ihre Namen durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

(2) Bei Bestehen eines Elternvereines im Sinne des § 63 des Schulunterrichtsgesetzes sind die Namen der von diesem entsendeten Vertreter der Erziehungsberechtigten (§ 64 Abs. 6 des Schulunterrichtsgesetzes) vom Schulleiter durch Anschlag in der Schule kundzumachen.

#### **Ergänzende Bestimmungen**

§ 20. Eine gemäß § 54 Abs. 2 des Schulorganisationsgesetzes aus dem Grunde der fachlichen Zusammengehörigkeit einer berufsbildenden höheren Schule eingegliederte berufsbildende mittlere Schule bildet mit dieser eine einzige Schule.

§ 21. (1) An Schulen mit weniger als vier Lehrern (der Schulleiter ist nicht mitzuzählen) findet keine Wahl der Lehrervertreter statt.

(2) An Schulen mit weniger als drei Schülervertretern (der Schulsprecher ist nicht mitzuzählen) findet keine Wahl der Schülervertreter statt.

§ 22. (1) Die unverzügliche Wiederholung der Wahl ist vorzunehmen:

1. im Falle einer ungültigen Wahl, insbesondere wenn
  - a) nicht wahlberechtigte Personen am Wahlvorgang teilgenommen haben,
  - b) die Wahl nicht geheim durchgeführt worden ist,
  - c) einzelne Stimmabgaben nicht persönlich am Wahlort vorgenommen worden sind,
  - d) ungültige Stimmzettel berücksichtigt worden sind;
2. im Falle einer gültigen Wahl, wenn trotz Vorhandenseins einer genügenden Anzahl von wählbaren Personen nicht die erforderliche Zahl von Vertretern und Stellvertretern gewählt worden ist.

(2) Gültige gesonderte Wahlgänge sind nicht zu wiederholen.

#### **Inkrafttreten**

§ 23. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. September 1986 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 375/1974, in der Fassung der Verordnung BGBl. Nr. 441/1977 außer Kraft.

Fischer